

**Persistenter Identifier:** 1002753074\_03  
**Titel:** Evangelisches Monatsblatt für die deutsche Schule - 3.1883  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1002753074\\_03/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1002753074_03/1/)

ihren Kindern erteilten Unterricht sich wenig oder gar nicht, um die in der Schule geltenden Erziehungsgrundsätze und die von ihr zur Anwendung gebrachten Erziehungsmittel nur etwa dann sich kümmern, wenn der Lehrer ihrer Meinung nach das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten hat, daß sie um geringfügiger Ursachen willen, wo es möglich ist, einen in seinen Folgen oft sehr bedenklichen Schulwechsel für ihre Kinder eintreten lassen, daß sie dem Lehrer zürnen, der ihre Kinder ernstlich zur Ordnung, zum Fleiß, zur Sauberkeit, zur Wohlständigkeit anzuhalten bemüht ist, während sie andererseits stets geneigt sind, mangelhafte Leistungen, ungenügende Fortschritte, sittliche Mängel der Schüler nicht diesen, sondern den Lehrern zur Last zu legen.

Auf der andern Seite ist freilich auch die Schule nicht immer von dem Vorwurf einer gewissen vornehmen Abgeschlossenheit gegen das Haus oder eines Mangels an billiger Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse und berechtigten Ansprüche der Familie und somit nicht gänzlich von der Mitschuld an jener gerügten Gleichgültigkeit von seiten des Hauses freizusprechen. Daß aber bei solcher gegen einander gleichgültigen oder gar feindlichen Stellung der beiden zur Erziehung der Jugend gleichmäßig und gleichzeitig berufenen, wenn auch nicht gleichmäßig an derselben beteiligten Faktoren die Zöglinge selbst den Schaden haben, liegt auf der Hand, und so darf man nicht befürchten, daß die Frage nach dem Zusammenwirken von Schule und Haus, die wir jetzt behandeln wollen, in einem Kreise von Schulmännern und Freunden der Schule unwichtig erscheinen werde. Es fragt sich nur:

- 1) inwiefern ist ein Zusammenwirken der genannten beiden Faktoren nötig, und
- 2) inwieweit ist es möglich?

### I.

Um die Erziehung handelt es sich; und zwar um diejenige Seite derselben, an welcher Schule und Haus sich beteiligen, in bezug auf welche ein Zusammenwirken beider möglich ist. Dadurch ist die Beziehung auf die intellektuelle und ästhetische Bildung des Zöglings von vornherein ausgeschlossen. Fehlt es auch dem Hause nicht an jeder Möglichkeit einer Einwirkung in den genannten beiden Richtungen, so ist das Maß derselben doch von der Stufe allgemeiner Bildung und geistiger Entwicklung bedingt, auf welcher dasselbe steht. Eine sittliche Verpflichtung kann ihm in dieser Hinsicht nicht auferlegt werden. Anders verhält es sich